



## **Gesamtbericht nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 in der Stadt Wetzlar**

### **1. Erläuterung der Rechtsgrundlagen**

Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 lautet:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

Die Stadt Wetzlar ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV im Stadtgebiet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die Aufgabenträger eine Lokale Nahverkehrsorganisation als Aufgabenträgerorganisation einzurichten (§ 6 Abs. 1 ÖPNVG). In der Stadt Wetzlar ist dies durch die Bildung der Lokalen Nahverkehrsorganisation der Stadt Wetzlar, einen Fachbereich der Stadtverwaltung, erfolgt. Nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG ist die Aufgabenträgerorganisation zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

## 2. Bericht für den Zeitraum 01.01.-31.12.2020

Der Stadtbusverkehr in der Stadt Wetzlar wurde im Berichtszeitraum durch die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, eine 100%-Tochter der Stadt Wetzlar, ausgeführt. Schienengebundener Verkehr war nicht Bestandteil des Stadtverkehrs. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Wetzlar wurde durch den „Vertrag zum Stadtbusverkehr Wetzlar“ vom 03.07.2017 geregelt. Die Leistungsdaten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Leistungsgegenstand	Leistungsumfang
Bedienungsqualität und Verkehrsleistung Stadtbusverkehr	Linien 10,11,12,12a,13,14,15,16,17,18; Jahresleistung rd. 1,47 Mill. Nutzwagen-KM, davon rd. 0,15 Mill. Nutzwagen-KM im Gebiet benachbarter Aufgabenträger (Linien 12 und 17 im Lahn-Dill-Kreis und Linie 11 in der Stadt Gießen). Es galt der festgelegte Jahresfahrplan 2019/20 bzw. 2020/21.
Beförderungsqualität	Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über Niederflurtechnik, elektronische Fahrzielanzeigen und digitale Ansagetechnologie verfügen. Außerdem muss die erforderliche Technik für die Einbindung in die Busbeschleunigung an den Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet vorgehalten werden. Es muss in Tarifangelegenheiten geschultes Fahrpersonal eingesetzt werden. Das Personal hat sich kundenfreundlich und serviceorientiert zu verhalten. Es ist das Fahrgastflussprinzip (Einstieg nur an der vorderen Tür) einzuhalten. Das Verkehrsunternehmen muss auf Wunsch des Aufgabenträgers Fahrplanänderungen vornehmen.
Gewährte Ausgleichszahlungen	Im Jahr 2020 wurden folgende Ausgleichszahlungen an das Verkehrsunternehmen geleistet: Zuschussbetrag zum Stadtbusverkehr 2.550.000,00 €  Dem Verkehrsunternehmen stehen daneben die eingenommenen Fahrgeldeinnahmen und die dem Aufgabenträger zufließenden Fahrgeldzuscheidungen (Verbund-Einnahmeaufteilung, vom Verbund zentral vereinnahmte Fahrgelderlöse) sowie die der Stadt Wetzlar zufließenden Landeszuwendungen zum ÖPNV zu. Im Jahr 2020 wurden außerdem Ausgleichszahlungen des Bundes bzw. des Landes für die Corona-bedingten Fahrgeldeinnahmeausfälle an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet.
Gewährte ausschließliche Rechte	-